

funfspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert),

- für Eigenleistungen und Solidarität- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis,
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung),
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten,
- Kosten für Funktionsproben und den Probelbetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind,
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln,
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde,
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel,
- Anlaufkosten zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen,
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten,
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt,
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung,
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 117

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt, zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern,
- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 118

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 119

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit ihrem Einstandspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

§ 120

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.